

# **HAUPTSATZUNG**

## **der Ortsgemeinde Waldrach**

**vom 23.10.2019**

Der Ortsgemeinderat Waldrach hat auf Grund der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO), des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) am 23.10.2019 die folgende Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

### **§ 1**

#### **Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben**

- 1.) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Ruwer.
- 2.) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Absatz 1 durch Auslegung im Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung Ruwer, 54320 Waldrach, Untere Kirchstraße 1, zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bekannt gemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werktage. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.
- 3.) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Absatz 2 entsprechend.
- 4.) Dringliche Sitzungen im Sinne von § 8 Abs. 4 DVO zu § 27 GemO des Ortsgemeinderates oder eines Ausschusses werden abweichend von Absatz 1 in der durch den Ortsgemeinderat durch Beschluss bestimmten Zeitung bekannt gemacht, sofern eine rechtzeitige Bekanntmachung in dem in Absatz 1 Satz 1 bestimmten Bekanntmachungsorgan nicht möglich ist. Der Ortsgemeinderat entscheidet durch Beschluss in welcher Zeitung die Bekanntmachungen erfolgen; der Beschluss ist öffentlich bekannt zu machen.
- 5.) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch öffentlichen Ausruf. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.
- 6.) Sonstige Bekanntgaben erfolgen gemäß Absatz 1, sofern nicht eine andere

Bekanntmachungsform vorgeschrieben ist.

## **§ 2 Unterrichtung der Einwohner**

Die Unterrichtung der Einwohner über wichtige Angelegenheiten der örtlichen Verwaltung und über die Ergebnisse von Ratssitzungen erfolgen im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Ruwer.

## **§ 3 Ältestenrat des Ortsgemeinderates**

Der Ortsgemeinderat bildet gemäß § 34a GemO einen Ältestenrat, der den Ortsbürgermeister in Fragen der Tagesordnung und den Ablauf der Sitzungen des Ortsgemeinderates berät. Dem Ältestenrat gehören der Ortsbürgermeister, die Beigeordneten und die Fraktionsvorsitzenden an.

## **§ 4 Einrichtung einer Jugendvertretung**

- 1.) Gemäß § 56b GemO wird in der Ortsgemeinde eine Jugendvertretung eingerichtet.
- 2.) Das Nähere wird in einer gesonderten Satzung zur Einrichtung einer Jugendvertretung in der Ortsgemeinde geregelt.

## **§ 5 Ausschüsse des Ortsgemeinderates**

- 1.) Der Ortsgemeinderat bildet folgende Ausschüsse:
  1. Haupt- und Finanzausschuss
  2. Bau- und Planungsausschuss
  3. Rechnungsprüfungsausschuss
  4. Öffentlichkeits- und Kulturausschuss
  5. Forst-, Weinbau- und Umweltausschuss
  6. Generationen- und Sozialausschuss
- 2.) Die Ausschüsse haben **fünf** Mitglieder und für jedes Mitglied einen Stellvertreter.  
Der Bau- und Planungsausschuss hat **acht** Mitglieder und für jedes Mitglied einen Stellvertreter.
- 3.) Die Mitglieder und Stellvertreter folgender Ausschüsse werden aus der Mitte des Ortsgemeinderates gewählt:
  1. Haupt- und Finanzausschuss
  2. Rechnungsprüfungsausschuss
- 4.) Die Mitglieder und Stellvertreter folgender Ausschüsse werden aus der Mitte des Ortsgemeinderates und aus sonstigen wählbaren Bürgerinnen und Bürgern

der Ortsgemeinde gebildet:

1. Bau- und Planungsausschuss
2. Öffentlichkeits- und Kulturausschuss
3. Forst-, Weinbau- und Umweltausschuss
4. Generationen- und Sozialausschuss

Mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder soll Mitglied des Ortsgemeinderates sein; entsprechendes gilt für die Stellvertreter der Ausschussmitglieder.

## **§ 6 Übertragung von Aufgaben des Ortsgemeinderates auf Ausschüsse**

- 1.) Soweit einem Ausschuss die Beschlussfassung über Angelegenheiten nicht übertragen ist, hat der Ausschuss innerhalb seines Zuständigkeitsbereichs die Beschlüsse des Ortsgemeinderates vorzubereiten. Berührt eine Angelegenheit den Zuständigkeitsbereich mehrerer Ausschüsse, so obliegt dem Haupt- und Finanzausschuss die Federführung.
- 2.) Die Übertragung der abschließenden Entscheidung über bestimmte Angelegenheiten erfolgt, soweit § 32 Abs. 2 GemO nicht entgegensteht, allgemein oder im Einzelfall durch Beschluss des Ortsgemeinderates. Die Übertragung der entscheidenden Beschlussfassung gilt, soweit dem beauftragten Ausschuss die Zuständigkeit nicht vorher entzogen wird, bis zum Ende der Wahlzeit des Ortsgemeinderates.
- 3.) Der Haupt- und Finanzausschuss entscheidet selbständig über Vergaben (Bau- und Lieferaufträge) im Rahmen der Ausgabeansätze des Haushalts der Ortsgemeinde (Ausgabeansätze oder Verpflichtungsermächtigungen). Eine nachträgliche Unterrichtung des Ortsgemeinderates über die Vergabe ist erforderlich.

Der Haupt- und Finanzausschuss wird gemäß § 32 Abs. 2 Nr. 11 GemO ermächtigt, die Zustimmung zur Leistung über- und außerplanmäßiger Ausgaben bis zu einem Betrag von 5.000,00 Euro zu erteilen.

Der Haupt- und Finanzausschuss entscheidet auch über die unbefristete Niederschlagung von Forderungen ab einem Betrag von 500,00 Euro und den Erlass von Forderungen ab 500,00 Euro bis 2.500,00 Euro.

- 4.) Für die Übertragung und Entziehung der Beschlussfassung ist die Mehrheit der Mitglieder des Ortsgemeinderates erforderlich. Der Ortsbürgermeister oder ein von ihm beauftragter Beigeordneter oder ein beauftragtes Ausschussmitglied hat dem Ortsgemeinderat in seiner nächsten Sitzung über die gefassten Beschlüsse zu berichten.
- 5.) Der Haupt- und Finanzausschuss entscheidet selbständig über die Annahme und Vermittlung von Spenden, Sponsoringleistungen, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen gemäß § 94 Abs. 3 Satz 5 GemO mit einer Wertgrenzenbeschränkung bis 500,00 Euro.

## **§ 7** **Übertragung von Aufgaben des Ortsgemeinderates auf den Ortsbürgermeister**

Auf den Ortsbürgermeister wird die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten übertragen:

- 1.) Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von 2.000,00 Euro je Auftrag; bei einem Auftragsvolumen ab 1.000,00 Euro ist der Haupt- und Finanzausschuss in seiner nächsten Sitzung über die vom Ortsbürgermeister erteilten Aufträge zu unterrichten.
- 2.) Entscheidung darüber, ob von der öffentlichen Ausschreibung abgewichen werden kann, wenn es sich um Beträge (Schätzkosten) bis 10.000,00 Euro handelt (bei Beträgen über 10.000,00 Euro entscheidet der Ortsgemeinderat),
- 3.) Vergabe von Aufträgen an Architekten, Statiker, Gutachter, Sachverständige und Sonderfachleute für Bauprojekte, Bodengutachten über Altlasten, planerische Maßnahmen und Wettbewerbe bis zu einer Auftragssumme von 1.000,00 Euro,
- 4.) Stundung und befristete Niederschlagung von Forderungen ohne Betragsgrenze,
- 5.) unbefristete Niederschlagungen und Erlass von Forderungen bis zu einem Betrag von 500,00 Euro (bei Beträgen über 500,00 Euro entscheidet der Haupt- und Finanzausschuss).
- 6.) Aufnahme von Krediten nach Maßgabe der Haushaltssatzung.
- 7.) Gewährung von Zuwendungen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
- 8.) Entscheidung über die Einlegung von Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln zur Fristwahrung im Benehmen mit den Beigeordneten.

## **§ 8** **Beigeordnete**

- 1.) Die Ortsgemeinde Waldrach hat bis zu **drei** Beigeordnete.
- 2.) Es werden Geschäftsbereiche gebildet, die auf den 1. Beigeordneten und einen weiteren Beigeordneten zu übertragen sind.

## **§ 9** **Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Ortsgemeinderats**

- 1.) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Ortsgemeinderatsmitglieder für die Teilnahme an Sitzungen des Ortsgemeinderats eine Entschädigung nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4.

2.) Die Aufwandsentschädigung wird in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 15,00 Euro gewährt.

3.) Neben den Entschädigungen nach Absatz 2 wird nachgewiesener Lohnausfall in voller Höhe ersetzt; er umfasst bei Arbeitnehmern auch die entgangenen tarifvertraglichen und freiwilligen Arbeitgeberleistungen sowie den Arbeitgeberanteil zu den gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträgen. Selbstständig tätige Personen erhalten auf Antrag Verdienstaufschlag in Höhe eines Durchschnittssatzes von bis zu 45,00 € je Sitzung. Personen, die weder einen Lohn- noch einen Verdienstaufschlag geltend machen können, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten auf Antrag einen Ausgleich

1. in Höhe von 23,00 € je Sitzung, wenn sie mindestens ein in ihrem Haushalt mit ihnen wohnendes Kind unter 14 Jahren tatsächlich betreuen oder

2. in Höhe von 45,00 € je Sitzung, wenn sie einen nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen tatsächlich betreuen oder pflegen.

Liegen die Voraussetzungen des Satzes 3 Nummer 1 und 2 gleichzeitig vor, wird der Ausgleich nur einmal gewährt; es gilt der höhere Betrag. In den Fällen des § 18a Abs. 6 GemO wird unter den Voraussetzungen des Satzes 2 Verdienstaufschlag je Fortbildungstag in Höhe des Betrages, wie er für eine Sitzung gewährt würde, erstattet, wenn die Fortbildungsveranstaltung mindestens fünf Zeitstunden einschließlich Pausen dauert; entsprechendes gilt in den Fällen des Nachteilsausgleichs (Satz 3).

4.) Bei Teilnahme an mehreren Sitzungen und Besprechungen an einem Tag wird nur ein Sitzungsgeld gewährt.

## **§ 10**

### **Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Ausschüssen und der Jugendvertretung**

1.) Die Mitglieder der Ausschüsse erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 15,00 Euro.

2.) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 9 Absatz 3 bis 4 entsprechend.

3.) Die Mitglieder der Jugendvertretung erhalten keine Aufwandsentschädigung, für Dienstreisen jedoch Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.

## **§ 11**

### **Aufwandsentschädigung der Beigeordneten**

1.) Ehrenamtliche Beigeordnete erhalten für den Fall der Vertretung des Ortsbürgermeisters eine Aufwandsentschädigung nach § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO. Erfolgt die Vertretung des Ortsbürgermeisters nicht für die Dauer


eines vollen Monats, so beträgt sie für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel des Monatsbetrages der dem Ortsbürgermeister zustehenden Aufwandsentschädigung. Erfolgt die Vertretung während eines kürzeren Zeitraums als einen vollen Tag, so beträgt die Aufwandsentschädigung die Hälfte des Tagessatzes nach Satz 2. Eine nach Absatz 2 gewährte Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.

- 2.) Ehrenamtliche Beigeordnete, denen ein bestimmter Geschäftsbereich übertragen ist, dessen Verwaltung ihre Arbeitskraft und ihre Zeit täglich nicht unerheblich beansprucht, erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von bis zu 30 v.H. der Aufwandsentschädigung nach § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO.
- 3.) Ehrenamtliche Beigeordnete ohne Geschäftsbereich, und die nicht Mitglied des Ortsgemeinderates sind und denen keine Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 gewährt wird, erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Ortsgemeinderates, der Ausschüsse, sofern sie diesen nicht angehören ein Sitzungsgeld in Höhe von 15,00 € pro Sitzung.
- 4.) Neben der Entschädigung nach Absatz 1 bis 3 erhalten die ehrenamtlichen Beigeordneten für Dienstreisen eine Fahrtkostenentschädigung nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.

## § 12 Inkrafttreten

- 1.) Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- 2.) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Ortsgemeinde Waldrach vom 08.02.2010 außer Kraft.

Waldrach, den 23.10.2019

  
gez. Rainer Krämer  
Ortsbürgermeister



**bekannt gemacht:**

Amtsblatt Verbandsgemeinde Ruwer  
Ausgabe 47/2019 v. 22.11.2019